

Nr. 38. Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der unter dem 20. Mai 1884 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend, erlassenen Verordnung (S. u. B.-Bl. v. 1884, S. 159) betreffend;

vom 30. Juli 1887.

Nach den Erfahrungen, welche in den letzten Jahren bei Ausführung der Maßnahmen zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, insbesondere in den rheinischen Weinbaugebieten, gemacht worden sind, wird eine verschärfte Ueberwachung der Weinpflanzungen nothwendig, und zwar liegt die wichtigste Vorbedingung zu einem erfolgreichen Vorgehen gegen das Insekt in der umfassenden Organisation des Lokaldienstes, durch welchen die Ueberwachung und periodische Begehung der Weinpflanzungen, die Anzeige verdächtiger Erscheinungen, die Mitwirkung bei dem Desinfektionsverfahren u. s. w. erzielt wird.

Hiernach stellt sich die Abänderung einiger Bestimmungen der unter dem 20. Mai 1884 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend, erlassenen Verordnung, bei deren Erlass die eingangserwähnten Erfahrungen noch nicht vorlagen, als erforderlich dar und es wird daher Folgendes verordnet:

I.

§ 4 der Verordnung vom 20. Mai 1884 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Beobachtungskommissionen haben die Aufgabe, nicht nur die Wachstums- und Gesundheitsverhältnisse der Reben, soweit sich dieselben nach Außen kund geben, sorgfältig zu beobachten, sondern auch bei etwaigen neuen Rebanlagen und bei Nachpflanzungen zu ermitteln, woher die angepflanzten Reben stammen und ob dieselben nicht etwa aus einer verdächtigen Gegend eingeführt worden sind, auch eintretenden Falls bei dem Desinfektionsverfahren mitzuwirken. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf die Weinberge und Weingärten, insbesondere auch auf die Rebschulen.

Sie haben die Rebpflanzungen der ihnen zugewiesenen Ortschaften möglichst häufig zu begehen und mindestens einmal im Jahre, und zwar in den für die Beobachtung geeigneten Monaten Juli oder August gemeinschaftlich mit dem Sachverständigen, dessen Aufsichtsbezirke die betreffende Ortschaft zugewiesen ist (§ 7), und unter Leitung desselben so eingehend zu besichtigen, daß keine auffällige Erscheinung ihrer Wahrnehmung entgeht.